

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Haselünne

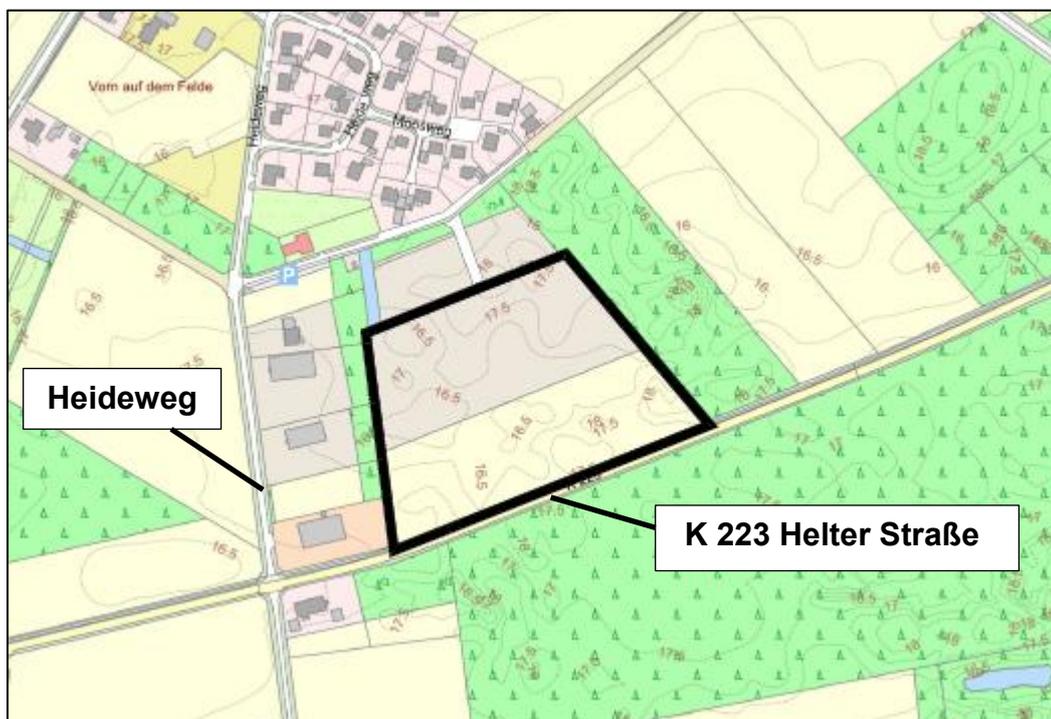
hier: Änderung 53 A des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2, 1. Erweiterung“

hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung 53 A des Flächennutzungsplanes sowie für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2, 1. Erweiterung“ gefasst.

Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

M. 1 : 5.000



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 dem Entwurf der oben genannten Flächennutzungsplanänderung sowie dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2, 1. Erweiterung“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Planunterlagen mit Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

08.10.2024 bis 08.11.2024 (beide Tage einschließlich)

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 30, 49740 Haselünne, öffentlich aus.

Bei den umweltbezogenen Stellungnahmen handelt es sich um Folgende:

- a) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:
 1. Stellungnahme des Landkreises Emsland vom 25.09.2023
mit Angaben zu den Themen Naturschutz und Forsten, Straßenbau, Brandschutz und Denkmalpflege, Forderung einer Biotoptypenkartierung und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden
 2. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 26.09.2023
Hinweis auf die zeitweisen auftretenden Geruchsbelästigungen, durch organische Düngungsmaßnahmen, die als Vorbelastung akzeptiert werden sollten, Hinweis darauf, dass bei den Ausgleichsmaßnahmen der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzfläche unbedingt zu vermeiden ist, Hinweise zu Abständen zum Wald
 3. Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden vom 31.08.2023
Hinweis auf die schalltechnische Untersuchung Nr. LL 15358.1/01 zur geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes in 49740 Haselünne/Lehrte durch die Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen vom 30.01.2020
 4. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer vom 26.09.2023
Hinweise zum Immissionsschutz, Vermeidung von Immissionskonflikten

Des Weiteren liegen folgende Fachgutachten vor:

1. Schalltechnischer Bericht der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen
2. Versickerungsuntersuchung durch das Büro für Geowissenschaften M&O GbR, Spelle
3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch die Arbeitsgemeinschaft COPRIS, Marienmünster
4. Biotoptypenkartierung (Bestandsplan)

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Immissionen

Aussagen zum Umweltbericht

Schalltechnischer Bericht

Aussagen zum Gewerbelärm

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft

Aussagen zum Umweltbericht

Biotoptypenkartierung (Bestandsplan)

Keine Altlastenverdachtsflächen bekannt

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Aussagen zum Umweltbericht

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Aussagen zum Umweltbericht

Aussagen zum Vorgehen bei Bodenfunden

Schutzgutauswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Aussagen zum Umweltbericht

Erhebliche Wechselwirkungen treten auf bei den Schutzgütern Boden (Verlust von Bodenfunktionen) und Wasser (Reduzierung Grundwasserneubildungsrate, Verlust von Oberflächenwasserretention)

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de → Rathaus → Bekanntmachungen → Bauleitplanung eingestellt und können zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Haselünne abgegeben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schräer